



**Richtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg  
über die Gewährung von laufenden und einmaligen Geldleistungen  
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege im Sinne von SGB VIII  
(Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

## 1. Präambel

Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII bei Pflegepersonen untergebracht werden (§ 33 SGB VIII) bzw. die vergleichbaren Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) erhalten, ist der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39 Abs. 1). Dies vorausgeschickt gelten zur Konkretisierung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Unterhalts für die Vollzeitpflege die folgenden Maßstäbe:

## 2. Bedarfsdeckung im Regelfall durch laufende Geldleistung

### 2.1 Pauschalbeträge

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Geldleistungen (sog. Pflegegeld) gedeckt werden. Deren Höhe bemisst sich im Kreis Herzogtum anhand der vom nach § 36 Abs. 3 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen JuFöG zuständigen Landesjugendamt regelmäßig auf Grundlage des § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVVO) herausgegebenen Pauschalbeträge. Die insoweit nach Altersstufen sich ergebenden Beträge umfassen prinzipiell alle Kosten sowohl für den Sachaufwand als auch für die Pflege und Erziehung des Pflegekindes. Darüber hinaus wird allen Pflegefamilien für jedes Pflegekind mit dem Monat Dezember jährlich eine zusätzliche Geldleistung in Höhe von 34,00 € gezahlt.

### 2.2 Erzieherischer und pflegerischer Mehrbedarf

In Fällen, in denen der pflegerische und erzieherische Bedarf im Vergleich zu anderen besonders erhöht ist, kann dieser durch Gewährung des bis zum dreifachen Satzes des Pauschalanteils für Erziehung und Pflege laut LUVVO gedeckt werden.

Der Bedarf ist anzuzeigen und wird in Zusammenarbeit von mehreren Fachkräften im Rahmen einer sowohl fachlich-pädagogischen als auch einer fachlich-rechtlichen Prüfung festgestellt. Zur fachlich-pädagogischen Prüfung findet ein standardisiertes Verfahren unter Zuhilfenahme eines umfangreichen Ermittlungsbogens Anwendung. Auf Wunsch wird das Ergebnis der Bewertung des Ermittlungsbogens den Pflegeeltern erläutert.

Die Erhöhung wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs kann zunächst für bis zu 3 Jahre gewährt werden. Eine rückwirkende Erhöhung erfolgt nicht.

## 3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Während der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (auch hinsichtlich höherer Anschaffungen) regelmäßig durch laufende Leistungen nach Ziffer 2. gedeckt ist, beziehen sich einmalige Beihilfen und Zuschüsse auf einen in den monatlichen Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege nicht berücksichtigten Sonderbedarf. Sie bilden gegenüber den laufenden Leistungen die Ausnahme und werden ergänzt durch einen Anspruch auf Krankenhilfe nach Maßgabe von § 40 SGB VIII.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse sind rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Maßnahmebeginn bzw. dem Ereignis oder der zu beabsichtigten Anschaffung, schriftlich zu beantragen. Über die zweckentsprechende Verwendung ist - außer bei der Bewilligung von Pauschalbeträgen - ein Nachweis (z. B. durch Vorlage der Rechnung) zu führen.

### **3.1 Erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle sowie Erstausrüstung Bekleidung**

Für die erstmalige Einrichtung einer Pflegestelle wird auf Antrag einmalig ein pauschaler Zuschuss von 1.000 € gewährt. Dieser Zuschuss ist innerhalb von drei Monaten nach Einrichtung der Pflegestelle abzurufen. Nach Ablauf der Frist verfällt dieser Anspruch.

Bei erstmaliger Unterbringung – welche auf Dauer angelegt sein muss - eines Kindes in einer Pflegefamilie wird auf Antrag eine pauschale Unterstützung für die Erstausrüstung mit persönlichem Bedarf in Höhe von 750,00 € gewährt.

Ist die Hilfe nicht auf Dauer angelegt, so ist die Beihilfe nach pflichtgemäßen Ermessen zu gewähren, wobei die maximale Höhe der Unterstützung 750,00 € nicht überschreiten darf. Der Bedarf ist in diesen Fällen darzulegen und die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen.

Die Erstausrüstung erfolgt jeweils für das Kind. Bei einem Wechsel der Pflegestelle kann deshalb nur in begründeten Einzelfällen eine weitere Beihilfe bzw. ein weiterer Zuschuss zur Ausstattung gewährt werden.

Bei einer Unterbrechung der Unterbringung in einer Pflegefamilie wird die Pauschale nicht erneut gewährt. Nach den Umständen des Einzelfalles kann eine weitere Unterstützung gewährt werden.

Im Falle einer Verwandtenpflege, bei welcher die Pflegestelle ausschließlich für das dort untergebrachte Kind eingerichtet wird, können die vorgenannten Pauschalen nicht geltend gemacht werden. In diesen Fällen wird auf Antrag der Pflegestelle nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft, welche Bedarfe hinsichtlich einer Erstausrüstung tatsächlich bestehen. Es kann ein Zuschuss bis zur Höhe der vorgenannten Pauschalen bewilligt werden.

### **3.2 Ferienbeihilfe und Klassenfahrten**

Pro Pflegekind wird eine Ferienbeihilfe in Höhe von 200,00 € pro Kalenderjahr gewährt. Diese wird ohne Antrag mit dem Pflegegeld für den Juli des jeweiligen Jahres ausgezahlt. Für Klassenfahrten können Kosten in Höhe von maximal 400,00 € (ohne Taschengeld) übernommen werden.

### **3.3 Nachhilfeunterricht**

Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den das Pflegekind durch eine schulpädagogisch ausgebildete oder vergleichbare Fachkraft erhält, um außergewöhnliche aber überschaubare Lernrückstände in einen vorher bestimmten Bereich aufzuholen. Es muss die realistische Aussicht bestehen, dies zu erreichen. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind überprüft die zuständige pädagogische Fachkraft anhand der Antragsunterlagen, die auch eine Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit (in der Regel Gefährdung des Erreichens des Klassenziels), Ursachen und Erfolgsaussichten enthalten soll.

Zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung des Schülers sollte Nachhilfeunterricht den Umfang von 4 Stunden in der Woche nicht übersteigen.

Die Kosten können in diesem Umfang für die Dauer von sechs Monaten übernommen und in begründeten Ausnahmefällen die Beihilfe um weitere sechs Monate verlängert werden.

### **3.4 Übernahme von Kosten für Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes können in einem Umfang von bis zu 20 Stunden pro Woche übernommen werden. Aufwendungen für Verpflegung werden nicht erstattet, weil sie mit Zahlung der Pauschalbeträge gemäß Ziffer 2.1 abgegolten sind.

Besuchen mehrere Kinder der Pflegefamilie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle, so ist die Möglichkeit der nach den Kreisrichtlinien zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Kindertageseinrichtungen bzw. zur

Förderung von Kindern in Tagespflege vorgesehenen Geschwisterermäßigung zu berücksichtigen.

### **3.5 Besondere Anlässe**

Für Taufe, Kommunion oder Konfirmation wird auf Antrag eine einmalige, pauschale Beihilfe von 150,00 € gewährt.

### **3.6 Familienheimfahrten**

Familienheimfahrten sind Fahrten zu den leiblichen Eltern oder sonstigen Personen der Ursprungsfamilie, zu denen tatsächlich ein Bezugs- und Näheverhältnis besteht. Die Kosten für die günstigste Verbindung können für bis zu 12 Familienheimfahrten im Jahr übernommen werden.

### **3.7 Hilfe zur Verselbstständigung**

Im Rahmen der angestrebten Verselbstständigung – in der Regel Anmietung von eigenem Wohnraum – kann dem Jugendlichen bzw. dem jungen Volljährigen einmalig ein Zuschuss zu den Umzugskosten und für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar in Höhe von 1.000,00 € gewährt werden.

### **3.8 Einschulung/Umschulung**

Für die Einschulung und Umschulung wird auf Antrag eine pauschale Beihilfe von 100,00 € gewährt.

## **4. Bewilligungs- und Verfahrensgrundsätze**

Die Gewährung der Leistungen nach dieser Richtlinie steht im pflichtgemäßen Ermessen des Kreises Herzogtum Lauenburg. Ein Rechtsanspruch auf sowohl Leistungen wegen pflegerischen und erzieherischen Mehrbedarfs als auch auf einmalige Beihilfen oder einen Zuschuss besteht nicht. Leistungen nach diesen Richtlinien sind ausgeschlossen, wenn die Finanzierung anderweitig gesichert ist bzw. gesichert werden kann. Alle Entscheidungen haben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft.